

# SATZUNG

## Landesverband Mecklenburg-Vorpommern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein nachgeordneter Gebietsverband der Partei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG auf Landesebene.
- (2) Er führt den Namen „DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Mecklenburg-Vorpommern“. Seine Kurzbezeichnung lautet: „DiB Mecklenburg-Vorpommern“.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Rostock. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

### § 2. Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Mecklenburg-Vorpommern und vertritt den Landesverband nach innen und außen. Der Landesvorstand wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstands, darunter mindestens ein/e Vorsitzende/r oder der/die Schatzmeister/in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Landesvorstand gehören bis zu fünf Mitglieder an:
  - bis zu zwei Vorsitzende,
  - der/die Schatzmeister/in,
  - bis zu zwei weitere Mitglieder
- (3) Die Außendarstellung des Landesverbandes erfolgt durch den Landesvorstand und von ihm beauftragte oder benannte Personen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (6) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Landesvorstandes bleiben davon unberührt.
- (7) Mitglieder des Landesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem Landesparteitag offenlegen.
- (8) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten Landesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.

### **§ 3. Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.
- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- (4) Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Aufgaben des Landesparteitages:
  - (a) Der Landesparteitag beschließt über die Grundlinien und Ausrichtung des Landesverband
  - (b) Er beschließt über die Auflösung.
  - (c) Er wählt die Mitglieder des Landesvorstandes
  - (d) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
- (7) Der Parteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Parteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes.
- (8) Die Entscheidungen des Landesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

### **§ 4. Bundessatzung und Ordnungen**

Darüber hinaus gilt die Satzung der Bundespartei inklusive der Anhänge und Ordnungen von Satzungsrang in ihrer jeweils letzten gültigen Fassung. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.